



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

2 B 617/25

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche und andere,

Blumenauer Straße 1 (Schwarzer Bär), 30449 Hannover -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland -

– Antragsgegnerin –

wegen Schutzgewährung durch andere Mitgliedstaaten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) (Griechenland)

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - am 27. Oktober 2025 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der sinnngemäße Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (2 A 616/25) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Oktober 2025 anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, weil der Klage gegen die Androhung der Abschiebung nach Griechenland gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG durch den Eingang des Eilantrags bei Gericht am 17. Oktober 2025 gewahrt. Der Bescheid vom 7. Oktober 2025 ist der Antragstellerin am 10. Oktober 2025 zugestellt worden.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf in den Fällen der Unzulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die aufschiebende Wirkung der Klage nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung nicht standhält; nicht erforderlich ist die volle gerichtliche Überzeugung von der Rechtswidrigkeit der angegriffenen ablehnenden Asylentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 - 1 C 19/19 -, juris Rn. 35). Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Streit stehenden Abschiebungsandrohung.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 35 AsylG. Danach droht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) u. a. im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Antragstellerin vor. Denn dieser wurde in Griechenland am 29. Januar 2025 internationaler Schutz zuerkannt, was sich aus dem Inhalt der Akte des Bundesamts ergibt und von der Antragstellerin in ihrer Anhörung bestätigt wurde.

Die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ist vorliegend auch nicht deswegen ausgeschlossen (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 - u. a., juris), weil die Antragstellerin in Griechenland als international Schutzberechtigte solche Lebensverhältnisse erwarten würden, die sie der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC zu erfahren.

Für die Annahme unmenschlicher oder erniedrigender Lebensbedingungen gilt ein strenger Maßstab. Dabei ist stets von dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten auszugehen. Damit gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die widerlegliche Vermutung, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta, der Genfer Konvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Diese Vermutung beansprucht nur dann keine Geltung, wenn systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person im Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Solche Schwachstellen erreichen allerdings erst dann die für die Annahme einer Verletzung von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Die Mindestbedürfnisse werden auch schlagwortartig mit „Brot, Bett und Seife“ zusammengefasst. Bei Familien mit Kindern kann sich eine Gefährdung der geschützten Rechte auch daraus ergeben, dass die Betroffenen nicht zugleich die eigene Existenz und die ihrer Familie sichern können (vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18/24 -, juris Rn. 19 ff.; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 19.04.2021 - 10 LB 244/20 -, juris Rn. 24 sowie EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 82 ff., jeweils m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ernstzunehmenden Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Antragstellerin unmittelbar nach der Ankunft in Griechenland angesichts der dort vorzufindenden Lebensbedingungen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände. Zur Begründung nimmt die Einzelrichterin ge-

mäß § 77 Abs. 3 AsylG Bezug auf die zutreffenden Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid und ergänzt diese wie folgt:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 16. April 2025 (1 C 18.24, juris und 1 C 19.24) entschieden, dass nichtvulnerablen männlichen internationalen Schutzberechtigten aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen drohen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRC zur Folge haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat damit die obergerichtlich umstrittene abschiebungsrelevante Lage im Zielstaat Griechenland grundsätzlich geklärt:

„Danach haben viele Schutzberechtigte unmittelbar nach der Ankunft wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen. Sie können aber voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen. Ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung können sie durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls aus einer Beschäftigung in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen verschiedener Stellen hinzutreten. Eine medizinische Notfall- und Erstversorgung ist gewährleistet“ (juris Rn. 24).

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts Bezug genommen, denen sich die Einzelrichterin anschließt. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung auf eine zureichende tatsächliche und vor allem aktuelle Grundlage gestützt und diese umfassend gewürdigt. Der Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts folgen auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 02.09.2025 - 11 A 2431/24.A -, juris) und das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 19.08.2025 - 4 LB 513/23 -, juris). Auch hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Juni 2025 (10 LA 164/24, V.n.b.) festgestellt, dass die Frage, ob jungen nicht vulnerablen Männern, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, bei einer Rückkehr dorthin eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2025 bereits geklärt ist. Mit Urteil vom 23. Oktober 2025 - 1 C 11.25 - hat das Bundesverwaltungsgericht seine oben genannte Rechtsprechung bekräftigt (Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2025 zu 1 C 11.25).

Diese Rechtsprechung lässt sich nach Auffassung der Kammer auch auf die Personengruppe der – wie die Antragstellerin – jungen, alleinstehenden, arbeitsfähigen und gesunden Frauen mit einem internationalen Schutzstatus in Griechenland übertragen (ebenso: VG Würzburg, Beschluss vom 18.08.2025 - W 4 S 25.33868 -, juris Rn. 32 ff.;

VG Stade, Beschluss vom 10.10.2025 - 1 B 2608/25 -, n.V.; a.A.: VG Aachen, Beschluss vom 08.10.2025 - 10 L 851/25.A -, juris Rn. 31 ff. m.w.N.). Zwar betrifft das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar nur Männer. Die Entscheidungsgründe geben aber nichts dafür her, warum für Frauen etwas anderes gelten sollte. Ebenso wenig ergibt sich dies aus den der Kammer vorliegenden und den vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung herangezogenen Erkenntnisquellen. Diese lassen insbesondere weder den Schluss zu, dass ausreichende Plätze in Obdachlosen- und Notunterkünften sowie Übergangswohnheimen nur für Männer, aber nicht für Frauen zur Verfügung stehen sollen noch, dass diese – von kommunalen Trägern oder nichtstaatlichen Hilfsorganisationen betriebenen – Unterkünfte Frauen generell unzumutbar sein könnten. Auch können Frauen durch eigenes Erwerbseinkommen – gegebenenfalls in Verbindung mit Unterstützungsleistungen nichtstaatlicher Hilfsorganisationen und karitativer Einrichtungen – ihr Existenzminimum im Sinne der elementarsten Bedürfnisse sicherstellen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die für Schutzberechtigte offenstehenden Tätigkeiten durchweg durch derart schwere körperliche Arbeit geprägt sind, dass Frauen hiervon von vornherein faktisch ausgeschlossen wären. Denn neben dem Baugewerbe besteht in Griechenland ein Arbeitskräftebedarf auch in den Bereichen Landwirtschaft, Gastronomie, Tourismus, Gesundheitswesen und verarbeitendes Gewerbe (vgl. dazu Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland - Version 12 - vom 30.07.2025, S. 45, 46, 48).

Auch die individuellen Umstände der Antragstellerin – die sie ihm Rahmen ihrer Anhörungen beim Bundesamt sowie im gerichtlichen Verfahren vorgebracht hat – rechtfertigen kein anderes Ergebnis.

Die Antragstellerin ist 31 Jahre alt, gesund und arbeitsfähig. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie sich ernsthaft bemüht hätte, sich Zugang zu den ihr in Griechenland zustehenden Leistungen zu schaffen und sich die für eine legale Arbeitsaufnahme erforderlichen Dokumente zu beschaffen. Vielmehr ist sie kurz nach Zuerkennung internationalen Schutzes per Flugzeug über die Niederlande nach Deutschland weitergereist. Soweit sie vorträgt, an Migräne zu leiden, hat sie hierzu keine aussagekräftigen, aktuellen ärztlichen Atteste vorgelegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie deshalb nicht in der Lage wäre zu arbeiten.

Dass es ihr während ihres Aufenthalts in Griechenland an „Bett, Seife oder Brot“ gefehlt hätte oder ihr sonst etwas zugestoßen wäre, hat die Antragstellerin beim Bundesamt auch selbst nicht substantiiert vorgetragen. Vielmehr hat sie angegeben, in einem Camp untergebracht gewesen zu sein und Essen erhalten zu haben. Soweit sie vorgetragen hat, das Essen, die Hygienebedingungen sowie die Lebensumstände seien schlecht ge-

wesen, erreicht dies nicht die für die Annahme einer Verletzung von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit.

Es ist der Antragstellerin auch zuzumuten, sich um ein eigenes Erwerbseinkommen zu bemühen, und es ist nicht ersichtlich, warum es ihr nicht gelingen sollte, in Griechenland eine Arbeitsstelle zu finden. Sollten die Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt in den ersten Wochen bis zu Monaten nach der Rückkehr nicht vorliegen, wäre es ihr möglich und zumutbar, während dieser Zeit eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft (Schwarzarbeit) aufzunehmen (vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 45 ff.; vgl. auch Nds. OVG, Beschluss vom 04.06.2025 - 10 LB 70/25 -, juris Rn. 105 f.). Arbeitnehmer, die entweder nicht sozialversichert sind oder für die die erforderlichen Dokumente fehlen, werden von den griechischen Behörden nicht verfolgt (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 50; vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 21.07.2025 - 12 A 4453/25 -, juris Rn. 89). Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, auf die verwiesen wird (Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 45), ist in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt, dass zur Existenzsicherung auch auf ein ohne Arbeitserlaubnis erzielttes Erwerbseinkommen verwiesen werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass es der Antragstellerin allein aufgrund ihrer Religion nicht möglich sein wird, eine Arbeitstätigkeit zu finden, liegen nicht vor und wurden auch nicht vorgetragen.

Die Antragstellerin ist folglich darauf zu verweisen, sich den Bedingungen in Griechenland zu stellen und durch eine hohe Eigeninitiative bei der Unterbringung und Sicherung ihres Lebensunterhalts mitzuwirken. Sie gehört zur Personengruppe der nichtvulnerablen Schutzberechtigten, denen ein höheres Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative abzuverlangen ist.

Aufgrund des Dargestellten besteht keine Veranlassung, das Ergebnis der von dem Verwaltungsgericht Hamburg erhobenen Beweises zur aktuellen Situation anerkannter Flüchtlinge in Griechenland, auf die die Antragstellerin verweist, abzuwarten.

Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass ihre Angehörigen in Deutschland lebten, steht dies dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Die Antragstellerin ist volljährig. Ein Abhängigkeitsverhältnis i.S.v. Art. 7 GRC, Art. 8 EMRK und Art. 6 GG ist nicht glaubhaft gemacht.

Die unter Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids getroffene Feststellung des Fehlens von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG erweist sich aus den dargestellten Gründen ebenfalls als rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



